



## **Mutterschutz: Verlängerung des Bundeskanzler-Stipendiums**

Bei Geburt eines Kindes während des Förderungszeitraums kann auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin der bewilligte Förderungszeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderungszeitraums besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden. Nach der Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde anzufordern.

Sofern sich die Stipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Stipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.